

## Bank- und Anlegerschutzrecht

### Bundesverfassungsgericht zum Darlehenswiderruf (Rechtsschutzgarantie und Revisionszulassung)

**1. Sieht die betreffende Prozessordnung ein Rechtsmittel vor, so darf der Zugang dazu nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) unvereinbar sind eine den Zugang zur Revision erschwerende Auslegung und Anwendung des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO dann, wenn sie wegen krasser Fehlerhaftigkeit sachlich nicht zu rechtfertigen sind, sich damit als objektiv willkürlich erweisen und dadurch den Zugang zur nächsten Instanz unzumutbar einschränken.**

**2. Dass es sich bei § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. um Recht handelt, das zum 11.06.2010 außer Kraft getreten ist, lässt die Grundsatzbedeutung unberührt. Die Klärung der damit verbundenen Rechtsfragen ist für einen nicht überschaubaren Personenkreis in nicht absehbarer Zukunft weiterhin von Bedeutung.** (Leitsätze des Bearbeiters)

*BVerfG, Beschl. v. 16.06.2016, Az. 1 BvR 873/15 (Vorinstanz: OLG Schleswig, Urt. v. 26.02.2015, Az. 5 U 175/14)*

bearbeitet und Anmerkung von RA Arne Maier, Esslingen

#### Sachverhalt (zusammengefasst):

Die Beschwerdeführerin hat im Ausgangsverfahren die Rückzahlung von Zins- und Tilgungsleistungen begehrt, die sie auf ein mittlerweile abgelöstes Verbraucherdarlehen erbracht hat. Ihre auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärungen hatte sie widerrufen. Mit der Verfassungsbeschwerde wendet sie sich gegen die Zurückweisung ihrer Berufung gegen das klageabweisende Urteil.

(1) Sie schloss im Februar 2007 mit der im Ausgangsverfahren beklagten Sparkasse zwei Darlehensverträge zur Finanzierung einer Immobilie. Den Darlehensverträgen war jeweils eine Widerrufsbelehrung beigefügt. Im Jahr 2013 wurden die Darlehen auf Wunsch der Beschwerdeführerin – unter Vorbehalt der Neuberechnung der Vorfälligkeitsentschädigung und der Neuberechnung der Darlehen – abgelöst. Im Oktober 2013 erklärte die Beschwerdeführerin den Widerruf ihrer auf den Abschluss der beiden Verträge gerichteten Willenserklärungen und verlangte nach Saldierung der gegenseitigen Ansprüche Zahlung von gut 14.500 Euro sowie die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

(2) Das LG wies die Klage ab. Der Widerruf sei nicht fristgerecht erfolgt. Zwar sei die Widerrufsbelehrung fehlerhaft. Die Beklagte könne sich indes auf die Wirksamkeitsfiktion des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. berufen. Das OLG wies die dagegen eingelegte Berufung der Beschwerdeführerin durch Urteil zurück. Der Beschwerdeführerin habe zwar gemäß § 495 Abs. 1 BGB

i.V.m. § 355 Abs. 1 BGB a.F. ein Widerrufsrecht zugestanden, das auch nicht durch die vollständige Rückzahlung des Darlehens entfallen sei. Denn die in den Vertragsurkunden enthaltenen jeweils gleichlautenden Widerrufsbelehrungen hätten nicht den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. genügt, da sie den Hinweis enthielten, dass die Frist für den Widerruf „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ beginne, und es dem Verbraucher damit nicht ermöglichten, den Fristbeginn ohne weiteres zu erkennen. Die Beklagte könne sich jedoch auf § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. und das Muster der Anlage 2 berufen, so dass von einer ordnungsgemäßen Belehrung auszugehen sei. Sie habe ein Formular verwendet, das dem Muster in jeder Hinsicht vollständig entspreche.

Ein Unternehmer könne sich nach der BGH-Rechtsprechung auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. berufen, wenn das verwendete Formular dem Muster in der jeweils maßgeblichen Fassung sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspreche. Entscheidend dafür sei, ob der Unternehmer den Text der Musterbelehrung einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen habe. Greife der Unternehmer in den Mustertext selbst ein, könne er sich schon deshalb auf eine etwa mit der unveränderten Übernahme der Musterbelehrung verbundene Schutzwirkung nicht berufen. Das gelte unabhängig vom konkreten Umfang der von ihm vorgenommenen Änderung, zumal sich schon mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit möglicher individueller Veränderungen des Musters keine verallgemeinerungsfähige bestimmte Grenze ziehen lasse, bei deren Einhaltung eine Schutzwirkung noch gelten und ab deren Überschreitung sie bereits entfallen solle.

Die Beklagte habe den vom Ordnungsgeber entworfenen Text der Musterbelehrung hier keiner eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen.

– Zu Recht habe das LG weder in der Überschrift „Widerrufsbelehrung zu dem Darlehensvertrag über xxx Euro“ noch in dem ersten im Klammerzusatz enthaltenden Teil „Name, Firma und ladungsfähige Anschrift des Kreditinstituts, gegebenenfalls Faxnummer, E-Mail-Adresse und/oder wenn der Verbraucher eine Bestätigung der Widerrufsbelehrung erhält, auch eine Internetadresse“ eine inhaltliche Bearbeitung gesehen. Der Hinweis auf die jeweiligen Darlehensverträge in der Überschrift der Widerrufsbelehrung sei geboten gewesen, da zwei Darlehensverträge am selben Tag abgeschlossen worden seien. Statt des Klammerzusatzes sehe die Musterbelehrung vor, dass dieser gestrichen werde und stattdessen die konkreten Angaben eingesetzt würden. Dass die Beklagte diese abstrakten Angaben in der Belehrung belassen habe, führe jedoch nicht zu einer inhaltlichen Änderung.

– Ebensowenig stelle die Fußnote mit dem Hinweis „Bitte Frist im Einzelfall prüfen“ eine inhaltliche Änderung dar. Dieser Hinweis enthalte eine Selbstverständlichkeit und damit eine zusätzliche Information und keine Änderung des Inhalts.

– Auch das Belassen eines an sich zu entfernenden Satzes sei keine inhaltliche Änderung. Wie das LG zu Recht ausgeführt habe, sei es zulässig, Hinweise für finanzierte Geschäfte in die Belehrung aufzunehmen bzw. zu belassen, auch wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliege. Aus dem Gestaltungshinweis [9] der Anlage 2 ergebe sich, dass die Hinweise entfallen „können“. Eine Pflicht, die Hinweise für verbundene Geschäfte zu streichen, ergebe sich hieraus nicht. Dass die Beklagte den Satz „dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrages sind oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung ihres Vertragspartners bedienen“ nicht gestrichen habe, führe nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Musterbelehrung. Zwar schreibe die genannte Ziffer [9] vor, dass dieser Satz durch einen anderen Satz zu ersetzen sei. Der ersetzende Satz sei für den finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts vorgesehen und konkretisiere den oben genannten Satz für genau diese Fälle. Durch das Belassen des allgemeinen Satzes zusätzlich zu dem konkretisierten Satz ergebe sich aber keine inhaltliche Änderung, sondern es seien nunmehr ein allgemeiner und ein konkreter Satz vorhanden statt des in der Musterbelehrung ausreichenden konkreten Satzes.

– Auch die sprachliche Anpassung des Satzes 3 dahingehend, dass er nicht aus der Perspektive eines Dritten, sondern aus der Sicht des Kreditinstitutes formuliert werde („wir“ statt „Darlehensgeber“ bzw. „er“), führe nicht zu einer inhaltlichen Änderung. Es handele sich um einen Perspektivwechsel. Eine solche Formulierung aus der Sicht des Kreditinstitutes finde sich auch in anderen Teilen der Musterbelehrung und stelle keine inhaltliche Überarbeitung dar.

(3) Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Rechtssache habe weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordere die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Der Rechtsstreit habe seinen Schwerpunkt in den tatsächlichen Feststellungen. Das Fehlen der grundsätzlichen Bedeutung ergebe sich zudem aus der BGH-Rechtsprechung, der darauf hinweise, dass sich schon mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit möglicher individueller Veränderungen des Musters keine verallgemeinerungsfähige bestimmte Grenze ziehen lasse, bei deren Einhaltung eine Schutzwirkung noch gelten und ab deren Überschreitung sie bereits entfallen solle.

(4) Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG) sowie der Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG). Das OLG habe die Revision sowohl zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung als auch wegen grundsätzlicher Bedeutung zulassen müssen. Es weiche mit seiner Auffassung, die Beklagte habe den vom Verordnungsgeber entworfenen Text der Musterbelehrung bei der Abfassung der Widerrufsbelehrungen keiner eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen, von Entscheidungen der OLGe Brandenburg, München und Köln sowie des Kammergerichts ab, so dass Divergenz gegeben sei. Zudem widerspreche die Argumentation auch der Rechtsprechung des BGH. Der Frage, ob

aufgrund der vorliegenden Veränderungen der Musterbelehrung die Schutzwirkung des § 14 BGB-InfoV a.F. entfalle, komme schließlich grundsätzliche Bedeutung zu, weil gleichlautende Widerrufsbelehrungen bundesweit durch Sparkassen massenhaft Verwendung fänden.

(5) Die Beklagte des Ausgangsverfahrens verteidigt das angegriffene Urteil. Die Entscheidung des OLG, die Revision nicht zuzulassen, basiere nicht auf einer willkürlichen Verkennung der relevanten Zulassungsnormen, sondern sei sachlich gerechtfertigt und daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das OLG habe keinen abstrakten Rechtssatz aufgestellt, sondern in Anwendung seiner Interpretation der Rechtsprechung des BGH die nach seiner Rechtsauffassung rein tatrichterliche Würdigung getroffen, dass die Abweichungen der verwendeten Widerrufsbelehrung vom Muster keine zum Verlust der Schutzwirkung führenden inhaltlichen Änderungen darstellten. Es habe daher davon ausgehen dürfen, mit seiner Entscheidung weder von der Rechtsprechung des BGH noch von derjenigen anderer OLGe in einer Weise abzuweichen, die zur Zulassung der Revision habe führen müssen. Auch andere OLGe, die in Bezug auf die Frage inhaltlicher Änderungen der Musterwiderrufsbelehrung ebenso entschieden hätten, hätten die Revision nicht zugelassen. Schließlich handle es sich bei der in Rede stehenden Regelung des § 14 BGB-InfoV a.F. um auslaufendes Recht, so dass der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ausscheide.

#### Gründe (zusammengefasst):

Der Erste Senat (2. Kammer) des BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen und ihr stattgegeben, weil sie offensichtlich begründet sei. Das angegriffene Urteil des OLG Schleswig wurde aufgehoben und die Sache an das OLG zurückverwiesen. Das Urteil verstoße gegen die Rechtsschutzgarantie aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Das OLG habe durch eine aus Sachgründen nicht zu rechtfertigende Handhabung von § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung) und Nr. 2 Var. 2 ZPO (Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung) den Zugang der Beschwerdeführerin zur nächsten Instanz unzumutbar eingeschränkt.

(1) Maßstab für die verfassungsrechtliche Prüfung ist vorrangig das Rechtsstaatsprinzip, aus dem für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten die Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes abzuleiten ist. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes beeinflusst die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen, die für die Eröffnung eines Rechtswegs und die Beschreitung eines Instanzenzugs von Bedeutung sind. Hat der Gesetzgeber sich für die Eröffnung einer weiteren Instanz entschieden und sieht die betreffende Prozessordnung dementsprechend ein Rechtsmittel vor, so darf der Zugang dazu nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes unvereinbar sind eine den Zugang zur Revision erschwerende Auslegung und Anwendung des hier einschlägigen § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO dann, wenn sie wegen krasser Fehlerhaftigkeit sachlich nicht zu rechtfertigen sind, sich damit als objektiv willkürlich erweisen und

dadurch den Zugang zur nächsten Instanz unzumutbar einschränken (BVerfG v. 04.11.2008, Az. 1 BvR 2587/06, NJW 2009, 572; v. 19.12.2013, Az. 1 BvR 859/13, WM 2014, 251; v. 12.08.2014, Az. 2 BvR 176/12, WM 2014, 2093; v. 25.03.2015, Az. 1 BvR 2120/14, WM 2015, 1049 = VuR 2015, 340 m. Anm. Maier, Rn. 10).

(2) Nach diesem Maßstab hat das OLG durch seine in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise falsche Anwendung von § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Var. 2 ZPO das Gebot effektiven Rechtsschutzes verletzt. Die Begründung des OLG für seine Annahme, eine Zulassung der Revision sei nicht erforderlich, ist nicht nachvollziehbar und nicht haltbar.

(2.1) Nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Var. 2 ZPO ist die Revision zuzulassen, wenn die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Dieser Zulassungsgrund ist zunächst in den Fällen einer Divergenz gegeben, wenn also die anzufechtende Entscheidung von der Entscheidung eines höher- oder gleichrangigen Gerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine Abweichung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die anzufechtende Entscheidung ein und dieselbe Rechtsfrage anders beantwortet als die Vergleichsentscheidung, mithin einen Rechtssatz aufstellt, der sich mit einem in der Vergleichsentscheidung aufgestellten und diese tragenden Rechtssatz nicht deckt (BVerfG v. 23.04.2014, Az. 1 BvR 2851/13, NJW 2014, 2417, Rn. 34).

Eine solche Divergenz war zum Zeitpunkt der angegriffenen Entscheidung im Februar 2015 jedenfalls im Hinblick auf anderslautende Entscheidungen der OLG Brandenburg, München und Köln – für das Berufungsgericht wegen der Hinweise durch die Beschwerdeführerin ersichtlich – gegeben.

Durch die Rechtsprechung mehrerer Senate des BGH ist geklärt, dass die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. nur dann greift, wenn der Unternehmer ein Formular verwendet hat, das dem Muster sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht, nicht aber, wenn der Unternehmer den Text der Musterbelehrung einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen hat (vgl. BGH v. 28.06.2011, Az. XI ZR 349/10, NJW-RR 2012, 183 = VuR 2011, 425, Rn. 37 ff.; v. 01.03.2012, Az. III ZR 83/11, Rn. 17; v. 18.03.2014, Az. II ZR 109/13, NJW 2014, 2022 = VuR 2014, 263 m. Anm. Maier, Rn. 15 ff.; v. 10.02.2015, Az. II ZR 163/14, VuR 2015, 307, Rn. 8). Davon geht auch das OLG noch aus.

Bei der Beantwortung der Rechtsfrage, ob zwischen der in einem Streitfall vom Unternehmer dem Verbraucher konkret erteilten Widerrufsbelehrung und der Musterbelehrung nach der BGB-InfoV a.F. eine vollständige inhaltliche und äußere Übereinstimmung besteht, an die die Fiktionswirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. anknüpft, hat das OLG indes übergangen, dass jedenfalls hinsichtlich vier der fünf von der Beschwerdeführerin als schädliche Abweichungen geltend gemachten Veränderungen divergierende obergerichtliche Entscheidungen vorlagen, die zur Zulassung der Revision unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nötigten.

– Während das OLG in den Zusätzen „dem Darlehensvertrag über EUR 36.000,00“ bzw. „dem Darlehensvertrag über EUR 24.000,00“ hinter den Worten „Widerrufsbelehrung zu“ keine

inhaltliche Bearbeitung erblickt, vertraten das OLG Brandenburg (Urt. v. 17.10.2012, Az. 4 U 194/11, juris-Rn. 27) und das OLG München (Urt. v. 17.01.2012, Az. 5 U 2167/11, WM 2012, 1536, juris-Rn. 41 f.) die gegenteilige Auffassung.

– Ähnlich verhält es sich mit der Fußnote „Bitte Frist im Einzelfall prüfen“. Das OLG sieht darin „eine Selbstverständlichkeit und damit eine zusätzliche Information und keine Änderung des Inhalts“, während das OLG Brandenburg (Urt. v. 17.10.2012, aaO, juris-Rn. 27) und das OLG München (Urt. v. 21.10.2013, Az. 19 U 1208/13, juris-Rn. 37, 41) von einer inhaltlichen Bearbeitung ausgehen.

– Noch eindeutiger traten die divergierenden obergerichtlichen Auffassungen hinsichtlich der Belehrung unter dem Topos „Finanzierte Geschäfte“ zutage. Das OLG hält die – entgegen Gestaltungshinweis [9] der Anlage 2 – unterbliebene Streichung des Satzes 2 der Belehrung für den Darlehensvertrag und die kumulative Aufnahme des eigentlich als Ersatz gedachten – im Streitfall noch umformulierten – Satzes bei Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts für unschädlich. Das OLG Brandenburg (Urt. v. 19.03.2014, Az. 4 U 64/12, juris-Rn. 61 f.), das OLG München (Urt. v. 21.10.2013, aaO, juris-Rn. 40) und das OLG Köln (Urt. v. 23.01.2013, Az. 13 U 217/11, juris-Rn. 23 f.) ließen daran jedoch die Gesetzlichkeitsfiktion des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. scheitern.

– Schließlich sah das OLG Köln (Urt. v. 23.01.2013, aaO, juris-Rn. 23) – anders als das Berufungsgericht – in der sprachlichen Anpassung durch Einsetzen der „Wir-Form“ nicht bloß einen unschädlichen Perspektivwechsel, sondern eine inhaltliche Abweichung vom Muster.

Das OLG hat nicht lediglich eine – nicht zur Revisionszulassung nötige – tatrichterliche Würdigung des Einzelfalls dahingehend vorgenommen, dass die genannten Abweichungen der verwendeten Widerrufsbelehrung vom Muster keine zum Verlust der Schutzwirkung führenden inhaltlichen Änderungen darstellten. Es hat vielmehr einen jeweils abstrakten, für eine – bei den Instanzgerichten auch tatsächlich anhängige – Vielzahl an Fällen, in denen jeweils identische Widerrufsbelehrungen Verwendung gefunden hatten, gültigen und von Vergleichsentscheidungen abweichenden Rechtssatz aufgestellt, dass bestimmte Veränderungen die Gesetzlichkeitsfiktion des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. nicht berührten.

Dass der BGH ausgesprochen hat (Urt. v. 28.06.2011, Az. XI ZR 349/10, NJW-RR 2012, 183 = VuR 2011, 425, Rn. 39, und v. 01.03.2012, Az. III ZR 83/11, Rn. 17), es lasse sich „mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit möglicher individueller Veränderungen des Musters keine verallgemeinerungsfähige bestimmte Grenze ziehen [...], bei deren Einhaltung eine Schutzwirkung noch gelten und ab deren Überschreitung sie bereits entfallen soll“, ändert daran nichts. Denn damit hat der BGH aus Rechtssicherheitsgründen lediglich einer Anknüpfung der Gesetzlichkeitsfiktion an eine in der Praxis schwierige Unterscheidung nach dem Grad der Abweichung der verwendeten Belehrung vom Muster eine Absage erteilt, ohne sich damit der bei ihm liegenden und von ihm stets wahrgenommenen Letztentscheidungskompetenz hinsichtlich der Rechtsfrage einer Abweichung vom Muster (BGH v. 10.02.2015, Az. II ZR 163/14, VuR

2015, 307, Rn. 9, 15) begeben zu wollen. Vor diesem Hintergrund ist auch der Umstand nicht von Belang, dass einige OLG die materiellrechtliche Frage des Vorliegens einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung der Musterbelehrung und die prozessuale Frage der Revisionszulassung ebenso entschieden haben wie das Berufungsgericht.

(2.2) Nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO ist die Revision ferner dann zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO kommt einer Sache nach der ständigen BGH-Rechtsprechung zu, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Fortentwicklung und Handhabung des Rechts berührt. Klärungsbedürftig sind solche Rechtsfragen, deren Beantwortung zweifelhaft ist oder zu denen unterschiedliche Auffassungen vertreten werden oder die noch nicht oder nicht hinreichend höchstrichterlich geklärt sind (BVerfG v. 25.03.2015, Az. 1 BvR 2120/14, WM 2015, 1049 = VuR 2015, 340 m. Anm. Maier, Rn. 13).

Diese Voraussetzungen lagen zum Zeitpunkt der angegriffenen Entscheidung im Februar 2015 ersichtlich vor. Die Beschwerdeführerin hat durch Vorlage zahlreicher mit der hier vorliegenden Belehrung identischer und von verschiedenen Sparkassen im Bundesgebiet verwendeter Widerrufsbelehrungen dargelegt, dass sich in einer Vielzahl von gleich gelagerten Fällen die Rechtsfrage stellte, ob die oben genannten Abweichungen von der Musterbelehrung zum Entfallen der Gesetzlichkeitsfiktion des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. führen. Diese Frage war schon zu dem vorgenannten Zeitpunkt in der Rechtsprechung umstritten.

Dass es sich bei § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. um Recht handelt, das zum 11.06.2010 außer Kraft getreten ist, lässt die Grundsatzbedeutung im vorliegenden Fall unberührt. Zwar ist allgemein anerkannt, dass eine Rechtsfrage, die auslaufendes Recht betrifft, in aller Regel die Zulassung der Revision nicht mehr zu rechtfertigen vermag. Anderes gilt aber dann, wenn die Klärung für einen nicht überschaubaren Personenkreis in nicht absehbarer Zukunft noch von Bedeutung ist (BGH v. 11.03.2015, Az. VII ZR 270/14, NJW 2015, 1875, Rn. 2). Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme liegen nach dem oben Gesagten vor, zumal auch der Gesetzgeber mittlerweile erneut tätig geworden ist. Für den Bereich der Verbraucher-Immobilienkreditdarlehensverträge hat er durch Art. 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2016 nicht nur das Entstehen eines „ewigen“ Widerrufsrechts bei Neuverträgen durch die Einfügung einer absoluten Erlöschensregelung verhindert (§ 356b Abs. 2 Satz 4 BGB), sondern – der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drs. 18/7584, 30, 145 f.) folgend – von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein bereits entstandenes „ewiges“ Widerrufsrecht auch bei Altverträgen nachträglich mit Ablauf des 21.06.2016 zu Fall zu bringen, um so eine unerwünschte Rechtsentwicklung zu korrigieren (vgl. Art. 229 § 38 Abs. 3 EGBGB). Dessen hätte es

nicht bedurft, wenn nicht Widerrufsbelehrungen in einer Vielzahl von im Zeitraum vom 01.09.2002 bis zum 10.06.2010 geschlossener Verträge betroffen wären.

(3) Es stand dem OLG in der Sache selbst frei, wie geschehen zu entscheiden. Es hätte allerdings von Amts wegen gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Var. 2 ZPO die Revision zulassen müssen.

Das angegriffene Urteil beruht auf dem festgestellten Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, weil das OLG seine Entscheidung in der Sache allein auf seine oben dargestellte Rechtsauffassung zu der die Revisionszulassungsgründe i.S.d. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Var. 2 ZPO begründenden Frage der (fehlenden) eigenen inhaltlichen Bearbeitung der Musterwiderrufsbelehrung gestützt hat. Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung hierzu kann auch nicht angenommen werden, dass bei Aufhebung des angegriffenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das OLG kein anderes, für die Beschwerdeführerin günstigeres Ergebnis in Betracht kommt.

#### Anmerkung:

1. Die Verfassungsbeschwerde wäre unzulässig gewesen (mangels Rechtswegerschöpfung, § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG), wenn der Beschwerdeführerin *Nichtzulassungsbeschwerde* hätte erheben können. Insoweit erwähnt der Beschluss nicht, sondern setzt stillschweigend voraus, dass die Beschwer unter 20.000 Euro lag. Die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO) war deshalb ausgeschlossen (§ 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO); eine entsprechende Anwendung des § 26 Nr. 8 Satz 2 EGZPO (keine Mindestbeschwerde erforderlich, wenn die Berufung als unzulässig verworfen wird) auf andere Fallgruppen hat der BGH abgelehnt (dazu Maier, VuR 2015, 340, 341 f.). Zu Streitwert und Beschwer bei Widerruf des nicht verbundenen Darlehensvertrags siehe BGH v. 12.01.2016 (Az. XI ZR 366/15, ZIP 2016, 642 = VuR 2016, 184 m. abl. Anm. Maier).

2. *Verfassungsrechtlich* führt der Beschluss die Rechtsprechung des BVerfG fort, nach welcher es das Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsschutzgarantie) verletzt, wenn der Zugang zu einem von der betreffenden Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmittel in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird. Zur Anwendung dieser Rechtsprechung auf die (inzwischen durch den BGH geklärten) Rechtsfragen im Zusammenhang mit Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherdarlehen siehe z.B. BVerfG v. 25.03.2015 (Az. 1 BvR 2120/14, WM 2015, 1049 = VuR 2015, 340 m. Anm. Maier).

3. *Darlehensrechtlich* stellt der Beschluss klar, dass die Rechtsfragen rund um die Wirksamkeit einer Widerrufsbelehrung und die Voraussetzungen einer Gesetzlichkeitsfiktion der Musterbelehrung (weiterhin) grundsätzliche Bedeutung haben. Schon deshalb wird in Berufungsurteilen die Revision regelmäßig zuzulassen sein (anders noch OLG Köln v. 24.02.2016, Az. 13 U 84/15, VuR 2016, 426 m. Anm. Maier, in diesem Heft). Die grundsätzliche Bedeutung schließt auch eine Zurückweisung der Berufung durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO aus. Im gegebenen Fall kam die Divergenz als Zulassungsgrund

hinzu, weil das OLG von mehreren Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte abgewichen ist.

4. Hinsichtlich der Fußnote „Bitte Frist im Einzelfall prüfen“, welche das OLG Schleswig als „Selbstverständlichkeit“ bewertet hatte, hat auch das OLG Nürnberg erkannt (Urt. v. 11.11.2015, Az. 14 U 2439/14, ZIP 2016, 564), dass diese eine eigene inhaltliche Bearbeitung des Verwenders darstellt und damit jedenfalls der Gesetzlichkeitsfiktion der Musterbelehrung entgegensteht, wenn die Belehrung aus anderen Gründen fehlerhaft ist. Der BGH hat das Urteil des OLG Nürnberg jüngst bestätigt (Urt. v. 12.07.2016, Az. XI ZR 564/15, Rn. 19, 25). Schon deshalb dürfte das OLG Schleswig die Berufung im zweiten Durchgang nicht mehr zurückweisen. Eine andere Frage ist dagegen, ob eine ergänzende Fußnote auch dem Deutlichkeitsgebot widerspricht und damit geeignet ist, eine im Übrigen ordnungsgemäße Belehrung unwirksam zu machen (dies verneinend OLG Köln v. 24.02.2016, aaO; OLG München v. 09.11.2015, Az. 19 U 4833/14, ZIP 2015, 2410).

5. Das BVerfG hat den *Gegenstandswert* auf 10.000 Euro festgesetzt und dafür verwiesen auf § 37 Abs. 2 Satz 2 RVG i.V.m. § 14 Abs. 1 RVG und auf die Grundsätze für die Festsetzung des Gegenstandswerts in verfassungsgerichtlichen Verfahren. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 RVG beträgt der Gegenstandswert in verfassungsgerichtlichen Verfahren mindestens 5.000 Euro. Im Ausgangsverfahren hat die Beschwerdeführerin gut 14.500 Euro geltend gemacht.

## Anforderungen an die Widerrufsbelehrung bei Verbraucherdarlehen

1. Eine Widerrufsbelehrung, die den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Deutlichkeitsgebot genügt, ist auch dann wirksam, wenn sie vom Belehrungsmuster abweicht.
2. Für die Wirksamkeit einer Widerrufsbelehrung ist maßgeblich, ob diese bezogen auf das konkrete Vertragsverhältnis dem Deutlichkeitsgebot genügt. Ist die Belehrung zu Fallgestaltungen missverständlich, die für den Verbraucher erkennbar nicht einschlägig sind, und liegen keine abweichenden Anhaltspunkte vor, so ist nicht davon auszugehen, dass die konkrete Formulierung der Belehrung objektiv geeignet ist, den Verbraucher von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten.
3. Hinsichtlich des Deutlichkeitsgebots der Widerrufsbelehrung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Verwendung einer Fußnote.
4. Erhält der Verbraucher die Widerrufsbelehrung unmittelbar bei Vertragsschluss in der Filiale (Präsenzgeschäft), kann für ihn kein Zweifel daran bestehen, dass es für den Beginn der Widerrufsfrist ausschließlich auf diesen Ereignistag ankommen kann.
5. Für Verbraucherdarlehenverträge, die zwischen dem 08.12.2004 und dem 10.06.2010 abgeschlossen wurden, war eine Belehrung über die Widerrufsfolgen nicht verpflichtend vorgesehen. Anderes gilt für Haustürgeschäfte und Fernabsatzverträge. Es war deshalb auch ausreichend, wenn die Belehrung hinsichtlich der Widerrufsfolgen nur über die Pflichten

des Verbrauchers informierte. Seine Rechte waren im Gesetz klar geregelt.

**6. Eine Sammelbelehrung über die Widerrufsfolgen für verschiedene Arten von finanzierten Geschäften macht die Widerrufsbelehrung auch dann nicht fehlerhaft, wenn im konkreten Fall kein verbundenes Geschäft vorliegt.**

(Leitsätze des Bearbeiters)

OLG Köln, Urt. v. 24.02.2016, Az. 13 U 84/15 (Vorinstanz: LG Bonn, Urt. v. 29.04.2015, Az. 2 O 294/14)

bearbeitet und Anmerkung von RA Arne Maier, Esslingen

## Sachverhalt (zusammengefasst):

Die Parteien haben im März 2009 in einer Filiale der beklagten Bank einen Darlehensvertrag mit einem Nettodarlehensbetrag von 140.000 Euro und einer Zinsbindung bis Februar 2019 abgeschlossen. Als Verwendungszweck wurden der Kauf und die Renovierung des Einfamilienhauses des Klägers angegeben. Besichert wurde das Darlehen durch eine Grundschuld über denselben Betrag. Dem Darlehensvertrag war eine Widerrufsbelehrung beigelegt. Im April / Juli 2014 erklärte der Kläger den Widerruf des Darlehensvertrags. Er verlangt die Freigabe der zur Sicherung des Darlehens eingetragenen Grundschuld Zug um Zug gegen Zahlung der Restvaluta. In der Berufungsinstanz begehrt er zudem die Feststellung, dass sich der Darlehensvertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Es könne dahinstehen, ob die Abweichungen der Belehrung vom Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV a.F. tatsächlich Ausdruck einer – für die Gesetzlichkeitsfiktion schädlichen – inhaltlichen Bearbeitung seien. Nicht jedes Abweichen vom Muster mache die Widerrufsbelehrung unwirksam. Die dem Kläger erteilte Belehrung sei vollständig und inhaltlich zutreffend.

– Unerheblich sei, dass die Belehrung unter der Überschrift „Widerrufsrecht“ hinter der Frist von zwei Wochen den Klammerzusatz „(einem Monat)“ enthalte. Die Fußnote erläutere, dass die Widerrufsfrist nach § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. einen Monat beträgt, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform dem Kunden mitgeteilt wird. Die Ausgestaltung führe einen Verbraucher nicht in die Irre, da sie eindeutig und unmissverständlich sei. Der Verbraucher könne eigenständig beurteilen, wann er über sein Recht zum Widerruf belehrt worden sei. Dementsprechend sei für ihn auch erkennbar, ob die Zwei-Wochen-Frist maßgeblich sei. Selbst wenn man insoweit Zweifel hege, könne dem Verbraucher nur die einmonatige Widerrufsfrist zustehen, die im Jahr 2014 für den Kläger bereits lange verstrichen gewesen sei.

– Der Fristbeginn sei ebenfalls weder unzutreffend noch verwirrend dargestellt. Die Belehrung genüge den damals geltenden gesetzlichen Anforderungen. Denn die Formulierung in der Belehrung („Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem Ihnen ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags zur Verfügung gestellt wurden.“) sei mit der gesetzlichen Regelung des § 355 Abs. 2 Satz 3 BGB a.F. vereinbar. Aus der Not-